

**Richtlinien**  
**über die Förderung der Kindergärten freier Träger**  
**durch die Stadt Aurich**

Die Stadt Aurich erstattet den freien Trägern die ihnen entstandenen notwendigen Kosten für den Betrieb ihrer in der Stadt Aurich gelegenen Kindergärten nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Erstattungsfähig sind die notwendigen Betriebskosten, die nicht durch Eigenmittel des Trägers (z.B. Hälfte der eingegangenen Spenden, Zinsen), Finanzhilfen des Landes (§ 16 KiTaG), die Elternbeiträge (§ 20 KiTaG) und sonstige Zuschüsse Dritter gedeckt sind oder gedeckt werden könnten.  
Bei kirchlichen Trägern wird die Aufbringung eines Eigenanteils in der Höhe vorausgesetzt, wie dies nach den jeweiligen Zuschußrichtlinien der Kirche möglich ist.

Die freien Träger sind verpflichtet, bei der Berechnung der Elternbeiträge die jeweils geltende Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Stadt zugrunde zu legen. Werden trotz vorhandener Nachfrage nicht alle genehmigten Plätze vergeben, wird für jeden nicht vergebenen Platz eine Einnahme in Höhe des höchsten Gebührensatzes unterstellt.

Können nicht alle Plätze trotz Einschaltung der Stadt oder anderer freier Träger vergeben werden (fehlende Nachfrage), wird für die nicht belegten Plätze keine Einnahme unterstellt. Werden in diesem Falle jedoch nicht mindestens 15 Kinder vormittags bzw. 12 Kinder nachmittags pro Gruppe betreut, ist für die Weiterführung der Gruppe das Einverständnis der Stadt einzuholen. Kinder, die nicht mit erstem Wohnsitz in Aurich gemeldet sind, dürfen nur -dann befristet für jeweils ein Kindergartenjahr- aufgenommen werden, wenn die genehmigten Plätze nicht durch Kinder mit 1. Wohnsitz in Aurich belegt werden können. Für jeden abweichend hiervon durch "auswärtige" Kinder belegten Platz wird eine Einnahme in Höhe der jeweiligen Höchstgebühr unterstellt.

Im übrigen sollten vorrangig die Kinder aufgenommen werden, die das Vorschulalter noch nicht erreicht haben bzw. denen ein Vorschulplatz im Einzugsbereich "ihrer" Grundschule nicht zur Verfügung steht.

2. Notwendig sind nur die nachstehend aufgeführten Betriebskosten, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit erforderlich sind.
  - a) Personalkosten einschl. der Kosten für erforderliche Urlaubs- und Krankheitsvertretungen in Höhe der sich aus der Anlage ergebenden Grundsätze
  - b) Betriebskosten für die erforderlichen Räumlichkeiten
  - c) Aufwendungen für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sowie für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
  - d) Reparatur- und Instandhaltungskosten für das Grundstück, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände.  
Die hierfür satzungsgemäß von den Eltern erbrachten Arbeitsleistungen werden pro Stunde mit 8,- € als notwendige Ausgaben anerkannt.  
Einmalige Aufwendungen i. S. der Ziff. c und d über 500,- € bedürfen der Einwilligung der Stadt.

e) Verwaltungskosten

Personalkosten werden nur anerkannt, falls wegen der Größe des Kindergartens die teilweise Beschäftigung einer hauptberuflichen Kraft erforderlich ist. Dies ist nur der Fall, wenn der Träger in einem oder zusammen in mehreren Kindergärten mindestens 5 Gruppen betreut.

Träger, die die Berechnung der Elternbeiträge selbst vornehmen, können hierfür jährlich pro Gruppe 250,-- € und zusätzlich pro Berechnungsfall 13,- € geltend machen. Dies gilt nicht für Träger, denen Kosten für hauptberufliches Verwaltungspersonal erstattet werden.

f) Versicherungen

Abschreibungen werden nicht als Kosten anerkannt.

3. Um die haushaltsgemäße Bereitstellung der Zuschüsse durch die Stadt sicherzustellen, haben die Träger bis zum 15.09. eines jeden Jahres der Stadt eine Aufstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzulegen. Dieser Aufstellung ist eine Liste der aufgenommenen Kinder (mit Geburtsdatum und Adresse) sowie eine nach Gruppen getrennte Stellenbesetzungsliste (unter Angabe der jeweiligen Funktion, der Vergütungsgruppe und der vertraglich vereinbarten Arbeitsstundenzahl) beizufügen. Die Stellenbesetzungsliste braucht nicht beigefügt zu werden, wenn keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten sind.

Auf der Grundlage der vorstehenden Unterlagen errechnet die Stadt den voraussichtlich für das Folgejahr zu leistenden Zuschuß. Dieser wird in monatlichen Abschlägen gezahlt. Nach Vorliegen des jährlichen Rechnungsergebnisses wird bis spätestens 15.04. des Folgejahres die Endabrechnung vorgenommen.

4. Die Träger sind verpflichtet, der Stadt die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und der Belegung der Plätze durch Vorlage sämtlicher hierfür relevanten Unterlagen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für die von den Trägern selbst errechneten Elternbeiträge.
5. Die Zuschußgewährung nach den vorgenannten Grundsätzen setzt die Anerkennung und Befolgung dieser Richtlinie durch die Träger voraus. Ansonsten bemißt sich der Zuschuß unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgaben und von Einnahmen, die Elternbeiträge jeweils in Höhe der höchsten Gebührenstufe unterstellen.

Aurich, den 01.01.1995

## Anlage

### zu Ziff. 2 a der Richtlinien

Die üblichen Personalkosten werden max. in der Höhe anerkannt, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) vom 19.06.1970 in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der notwendigen Dauer der Arbeitszeit ergibt. (Die derzeit geltende Fassung vom 24.04.1991 ist beigelegt).

Für Kindergärten mit mehreren Gruppen werden die Kosten für die nach dem 01.01.1995 einzustellende Zweitkraft jeder zweiten Gruppe nur in Höhe der für eine Kinderpflegerin/Sozialassistentin entstehenden Kosten anerkannt.

Die notwendige Dauer der Arbeitszeit ergibt sich aus der Regelöffnungszeit des Kindergartens, evtl. Früh- und Spätdiensten sowie den Mindestfreistellungs- und Verfügungszeiten nach § 5 KiTaG.

Während der Früh- und Spätdienste (jeweils max. 1/2 Stunde vor Beginn bzw. nach dem Ende der Regelöffnungszeit) ist bei Kindergärten bis zu zwei Gruppen die Anwesenheit von nur zwei Fachkräften für die gesamte Einrichtung notwendig. Für jede weitere Gruppe wird die Anwesenheit jeweils einer zusätzlichen Fachkraft als notwendig anerkannt.

Bei einer Regelöffnungszeit des Kindergartens von 5 Stunden und einer Sonderöffnungszeit von 1 Stunde (1/2 Stunde Frühdienst, 1/2 Stunde Spätdienst) ergibt sich bei einer Einrichtung mit zwei Gruppen demzufolge folgende notwendige wöchentliche Arbeitszeit für das gesamte Fachpersonal:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. a) Regelöffnungszeit                    |                      |
| 5 Tage x 5 Std. x 4 Fachkräfte             | = 100 Stunden        |
| b) Sonderöffnungszeit                      |                      |
| 5 Tage x 1 Std. x 2 Fachkräfte             | = 10 Stunden         |
| 2. Freistellungs- und Verfügungszeiten     |                      |
| a) Freistellungszeit gem. § 5 Abs. 1 KiTaG |                      |
| je Gruppe 5 Std.                           | = 10 Stunden         |
| b) Verfügungszeiten gem. § 5 Abs. 2 KiTaG  |                      |
| je Gruppe 7,5 Std.                         | = <u>15 Stunden</u>  |
| notwendige Arbeitszeit insgesamt:          | = <u>135 Stunden</u> |

Die Aufteilung dieser Stunden auf die einzelnen Fachkräfte steht unter Beachtung der §§ 4 u. 5 KiTaG im Ermessen des Trägers. Dementsprechend hat er die wöchentliche Arbeitszeit jeder Fachkraft arbeitsvertraglich zu gestalten.